

# Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



Nr. 1	Ausgegeben in Lüdenscheid am 06.01.2021	Jahrgang 2021
-------	---	---------------

<b>Inhaltsverzeichnis</b>			
04.01.2021	Volkshochschule Volmetal	Tagesordnung einer Sitzung der Verbandsversammlung am 20.01.2021	3
29.12.2020	Märkischer Kreis	Verfahren gemäß § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz – WHG - Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) -Feststellung der UVP-Pflicht-	3
29.12.2020	Märkischer Kreis	Verfahren gemäß § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz – WHG - Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) -Feststellung der UVP-Pflicht-	4
04.01.2021	Stadt Iserlohn	Öffentliche Erinnerung an fällig werdende und Mahnung an fällig gewordene Zahlungen	4
30.12.2020	Stadt Hemer	Hinweisbekanntmachung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Südwestfalen-IT“	5
04.01.2021	Stadt Plettenberg	Hinweisbekanntmachung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Südwestfalen-IT“	5
30.12.2020	Gemeinde Schalksmühle	Hinweisbekanntmachung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Südwestfalen-IT“	5
04.01.2021	Stadt Balve	Feststellung des Jahresabschlusses 2017	6
04.01.2021	Stadt Balve	Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung 2021	6
04.01.2021	Gemeinde Herscheid	Feststellung der Gültigkeit der Wahl des Rates und des Bürgermeisters der Gemeinde Herscheid am 13.09.2020	7
04.01.2021	Gemeinde Herscheid	Hinweisbekanntmachung zur Bekanntmachung einer Satzung der Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenscheid Herscheid AöR	7
04.11.2019	Sparkasse Märkisches Sauerland Hemer – Menden	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches	8

04.01.2021

Märkischer Kreis

Verfahren gemäß § 68 Abs. 2 Wasserhaus-  
haltsgesetz – WHG - Vollzug des Gesetzes  
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
-Feststellung der UVP-Pflicht-

9

**Bekanntmachung**

**des Volkshochschulzweckverbandes Volmetal**

**Sitzung der Verbandsversammlung**

Am Mittwoch, dem 20. Januar 2021 um 17.00 Uhr findet in der Aula des Anne-Frank-Gymnasiums in Halver eine Sitzung der Verbandsversammlung des Volkshochschulzweckverbandes Volmetal statt.

**A) ÖFFENTLICHER TEIL DRUCKSACHE Nr.:**

- |   |          |
|---|----------|
| 1) Begrüßung und Anträge zur Tagesordnung   |          |
| 2) Stunde der Öffentlichkeit  |          |
| 3) Bestellung des/der Schriftführers/in und des/der Stellvertreters/in                                  | <b>1</b> |
| 4) Wahl der/des Vorsitzenden und seines/Ihrer Vertreters/in   | <b>2</b> |
| 5) Einführung und Verpflichtung der/des Vorsitzenden durch den/die Altersvorsitzende/n                  | <b>3</b> |
| 6) Einführung und Verpflichtung der/des stellv. Vorsitzenden und der Mitglieder der Verbandsversammlung | <b>4</b> |
| 7) Wahl des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters   | <b>5</b> |
| 8) Bildung des Rechnungsprüfungsausschusses   | <b>6</b> |
| 9) Jahresbericht 2020 der Volkshochschule Volmetal  | <b>7</b> |
| 10) Haushaltsatzung und Haushaltsplan 2021  | <b>8</b> |
| 11) Bekanntgaben  |          |
| 12) Anfragen  |          |

**B) Nichtöffentlicher Teil**

- 1) Bekanntgaben
- 2) Anfragen

Kierspe, 04.01.2021

Heinz-Gerd Maikranz  
stellvertretender Verbandsvorsteher

**Bekanntmachung**

**Verfahren gemäß § 68 Abs. 2  
Wasserhaushaltsgesetz – WHG  
Vollzug des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
-Feststellung der UVP-Pflicht-**

**Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 und 3 UVPG,  
des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls**

Die Stadt Meinerzhagen, vertreten durch ihren Bürgermeister, Bahnhofstraße 9, 58540 Meinerzhagen, plant im Ortsteil Willertshagen, Gemarkung Meinerzhagen, Flur 10, Flurstücke 443 und 450, am Wasserlauf der Lister den Rückbau eines Durchlasses und das Anlegen einer Furt. Für diesen Gewässerabschnitt ist im Umsetzungsfahrplan Kooperation „Bigge“ PE\_RUH\_1200 der Rückbau von Uferverbauten und die Umgestaltung eines Durchlasses vorgesehen. In der Strukturgütekartierung ist dieser Gewässerabschnitt vom ökologischen Zustand als mäßig ausgewiesen. Durch die vorliegende Planung soll in diesem Gewässerbereich ein naturnaher Zustand durch den Wegfall des Durchlassbauwerkes erreicht werden. Weiterhin wird sich das Abflussverhalten im Hochwasserfall verbessern.

Das Vorhaben ist in Anlage 1 Spalte 2 zum UVPG unter der laufenden Nummer 13.18.2 mit dem Buchstaben „S“ gekennzeichnet und unterliegt somit einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 UVPG. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die UWB, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Unteren Wasserbehörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Kriterien sowie landesspezifischer Standortgegebenheiten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach den § 25 zu berücksichtigen wären.

Daher hat die Untere Wasserbehörde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 5 Abs. 3, Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen zur Feststellung der Nicht-UVP-Pflichtigkeit können nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Unteren Wasserbehörde des Märkischen Kreises, Heedfelder Straße 45, 58509 Lüdenscheid, nach Terminabsprache eingesehen werden.

Lüdenscheid, 29.12.2020

Märkischer Kreis  
Der Landrat  
-Untere Wasserbehörde-  
Az.: 45.3-66.31.00-08

Im Auftrage

Sieg  
Verwaltungsfachwirt



#### Bekanntmachung

**Verfahren gemäß § 68 Abs. 2  
Wasserhaushaltsgesetz – WHG  
Vollzug des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
-Feststellung der UVP-Pflicht-**

**Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 und 3 UVPG,  
des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls**

Die Stadt Meinerzhagen, vertreten durch ihren Bürgermeister, Bahnhofstraße 9, 58540 Meinerzhagen, plant im Ortsteil Grünenthal, Gemarkung Meinerzhagen, Flur 19, Flurstücke 1051 und 1084, am Wasserlauf der Lister auf einer Fließlänge von ca. 80 m die Aufweitung des Gewässerbettes, die Verlängerung der Fließlänge durch ein neues, mäanderndes Gewässerbett sowie den Rückbau einer betonierten Sohlterrasse. Für diesen Gewässerabschnitt ist im Umsetzungsfahrplan Kooperation „Bigge“ PE\_RUH\_1200 die Optimierung des Fischwanderweges und der Erhalt bzw. Entwicklung naturnaher Sohl- und Uferstrukturen vorgesehen. In der Strukturkartierung ist dieser Gewässerabschnitt vom ökologischen Zustand als mäßig ausgewiesen. Durch die vorliegende Planung soll dieser Gewässerbereich aus dem verbauten Zustand in einen naturnahen Zustand zurückgebaut werden, um die ökologische Wertigkeit und den hydromorphologische Zustand wesentlich zu verbessern.

Das Vorhaben ist in Anlage 1 Spalte 2 zum UVPG unter der laufenden Nummer 13.18.2 mit dem Buchstaben „S“ gekennzeichnet und unterliegt somit einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 UVPG. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt.

In der ersten Stufe prüft die UWB, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Unteren Wasserbehörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Kriterien sowie landesspezifischer Standortgegebenheiten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach den § 25 zu berücksichtigen wären.

Daher hat die Untere Wasserbehörde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 5 Abs. 3, Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen zur Feststellung der Nicht-UVP-Pflichtigkeit können nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Unteren Wasserbehörde des Märkischen Kreises, Heedfelder Straße 45, 58509 Lüdenscheid, nach Terminabsprache eingesehen werden.

Lüdenscheid, 29.12.2020

Märkischer Kreis  
Der Landrat  
-Untere Wasserbehörde-  
Az.: 45.3-66.31.00-08

Im Auftrage

Sieg  
Verwaltungsfachwirt



#### **Öffentliche Erinnerung an fällig werdende und Mahnung an fällig gewordene Zahlungen**

Die Stadtkasse Iserlohn erinnert an die rechtzeitige Zahlung der im Monat Januar 2021 fälligen, öffentlich-rechtlichen Abgaben (Steuern, Gebühren, Beiträge) und mahnt die Zahlung der in der Vergangenheit fällig gewordenen, bislang nicht gezahlten, öffentlich-rechtlichen Abgaben (Steuern, Gebühren und Beiträge) an.

Bitte überweisen Sie nur auf das Konto der Stadtkasse Iserlohn

**IBAN: DE84 4455 0045 0000 0004 06**  
**BIC: WELADED1IS2**

und geben Sie **unbedingt das betreffende Kassenzeichen** an.

Das Kassenzeichen entnehmen Sie bitte dem Bescheid, der Ihre Zahlungspflicht begründet. Bitte überweisen Sie mehrere fällige Beträge nach Möglichkeit einzeln und geben sie das jeweilige Kassenzeichen an.

Die Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren ist zur beidseitigen Arbeitserleichterung jederzeit möglich.

Stadt Iserlohn, 4. Januar 2021

Der Bürgermeister  
In Vertretung:

Michael Wojtek  
I. Beigeordneter



#### Hinweisbekanntmachung

#### zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Südwestfalen-IT“

Die Verbandsversammlung der Südwestfalen-IT hat in ihrer Sitzung am 28.10.2020 die 2. Änderung zur Neufassung der Verbandssatzung vom 19.12.2017 beschlossen. Die Änderung ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 47 vom 21.11.2020 unter der lfd. Nr. 730 auf der Seite 519 bekannt gemacht worden. Die Satzungsänderung ist am 22.11.2020 in Kraft getreten.

Auf die Bekanntmachung wird hiermit nach § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) hingewiesen.

30.12.2020

Stadt Hemer  
Der Bürgermeister



**Plettenberg**

Vier-Täler-Stadt

#### Hinweisbekanntmachung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Südwestfalen-IT“

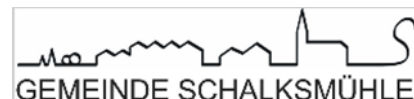
Die Verbandsversammlung der Südwestfalen-IT hat in ihrer Sitzung am 28.10.2020 die 2. Änderung zur Neufassung der Verbandssatzung vom 19.12.2017 beschlossen. Die Änderung ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 47 vom 21.11.2020 unter der lfd. Nr. 730 auf der Seite 519 bekannt gemacht worden. Die Satzungsänderung ist am 22.11.2020 in Kraft getreten.

Auf die Bekanntmachung wird hiermit nach § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) hingewiesen.

Plettenberg, 04.01.2021

Der Bürgermeister

gez.  
Schulte



#### Hinweisbekanntmachung

#### zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Südwestfalen-IT“

Die Verbandsversammlung der Südwestfalen-IT hat in ihrer Sitzung am 28.10.2020 die 2. Änderung zur Neufassung der Verbandssatzung vom 19.12.2017 beschlossen. Die Änderung ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 47 vom 21.11.2020 unter der lfd. Nr. 730 auf der Seite 519 bekannt gemacht worden. Die Satzungsänderung ist am 22.11.2020 in Kraft getreten.

Auf die Bekanntmachung wird hiermit nach § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) hingewiesen.

Schalksmühle, 30.12.2020

Der Bürgermeister  
gez. Schönenberg



**Bekanntmachung  
der Stadt Balve  
-Feststellung des Jahresabschlusses 2017  
der Stadt Balve-**

Der Rat der Stadt Balve hat in seiner Sitzung am 04.12.2018 den Jahresabschluss 2017 wie folgt festgestellt:

„Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Stadt Balve für das Haushaltsjahr 2017 werden bekannt gegeben. Die durchgeführte Prüfung hat zu keinen Beanstandungen geführt. Dem abgefassten Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses wird zugestimmt. Dem Bürgermeister wird vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2017 wird wie folgt festgestellt:

a) Ergebnisrechnung für die Zeit vom 01.01.2017 bis 31.12.2017

Die Ergebnisrechnung schließt mit einem Jahresüberschuss von 34.462,44 € ab.

b) Bilanz zum 31.12.2017

- Aktivseite	70.153.509,49 €
- Passivseite	70.153.509,49 €

c) Verwendung des Jahresüberschusses

Der Jahresüberschuss in Höhe von 34.462,44 € wird der Ausgleichsrücklage zugeführt.“

**Bekanntmachungsanordnung**

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss 2017 mit Gesamtergebnisrechnung, Gesamtfinanzrechnung sowie den Teilergebnisrechnungen und Teilfinanzrechnungen der einzelnen Produktbereiche und der Bilanz der Stadt Balve zum 31.12.2017 liegt zur Einsichtnahme ab sofort bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses während der allgemeinen Öffnungszeiten:

montags  
08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:30 Uhr bis 17:00 Uhr  
sowie  
dienstags bis freitags jeweils 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

im Rathaus der Stadt Balve, Widukindplatz 1, 58802 Balve, Zimmer 23, öffentlich aus.

Balve, den 04.01.2021

Der Bürgermeister  
H. Mühling



**Bekanntmachung  
der Stadt Balve**

**Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung  
2021**

Der Entwurf der Haushaltssatzung nebst Haushaltsplan und Anlagen für das Haushaltsjahr 2021 liegt gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der derzeit gültigen Fassung

ab 14.01.2021 bis zum Ende  
des Beratungsverfahrens  
im Rathaus der Stadt Balve, Widukindplatz 1,  
58802 Balve, Zimmer 23,

wie folgt zur Einsichtnahme öffentlich aus:

montags bis freitags  
von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr,  
zusätzlich  
montags  
von 14:30 Uhr bis 17:00 Uhr.

Zusätzlich wird der Entwurf nebst Haushaltsplan einschließlich Anlagen im Internet auf der Homepage der Stadt Balve ([www.balve.de](http://www.balve.de)) veröffentlicht.

Einwendungen von Einwohnern oder Abgabepflichtigen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung sind innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung bei der o. g. Stelle der Stadt Balve zu erheben. Über die Einwendungen beschließt der Rat der Stadt Balve in öffentlicher Sitzung.

Balve, 04.01.2021

Der Bürgermeister  
H. Mühling



**Bekanntmachung  
der Gemeinde Herscheid**

**Feststellung der Gültigkeit der Wahl des Rates  
und des Bürgermeisters der Gemeinde Herscheid  
am 13.09.2020**

Auf Empfehlung des Wahlprüfungsausschusses hat der Rat der Gemeinde Herscheid in seiner Sitzung am 07.12.2020 gemäß § 40 Abs. 1 Buchstabe d) des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV. NW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.05.2020 (GV. NRW. S. 312d) beschlossen, die Wahlen des Bürgermeisters und des Rates der Gemeinde Herscheid am 13.09.2020 für gültig zu erklären, da kein Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl innerhalb der Einspruchsfrist erhoben wurde und auch kein von Amts wegen festzustellender Verstoß gegen die Wahlgesetze vorliegt.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 65 Satz 2 Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31.08.1993 (GV. NW. S. 592, ber. S. 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.05.2020 (GV. NRW. S. 312d) öffentlich bekannt gemacht.

Gegen diesen Beschluss kann gemäß § 41 KWahlG binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage steht auch der Aufsichtsbehörde zu. Falls die Frist durch das Verschulden eines vom Kläger Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden. Ein Vorverfahren nach dem achten Abschnitt der Verwaltungsgerichtsordnung findet nicht statt.

Herscheid, 04.01.2021

Der Bürgermeister  
S c h m a l e n b a c h



**Bekanntmachung  
der Gemeinde Herscheid**

**Hinweisbekanntmachung zur Bekanntmachung  
einer Satzung der Stadtentwässerungsbetrieb  
Lüdenscheid Herscheid AöR**

**Die Satzung über die Erhebung von Kanal-  
schlussbeiträgen, Abwassergebühren, Klär-  
schlamm- gebühren und Kostenersatz für Grund-  
stücksanschlüsse in der Gemeinde Herscheid  
vom 17.12.2020**

ist im Amtsblatt des Märkischen Kreises Nr. 60 vom 23.12.2020 auf S. 1637 ff. öffentlich bekannt gemacht worden.

Auf diese Veröffentlichung wird von der Gemeinde Herscheid hingewiesen.

Herscheid, 04.01.2021

Der Bürgermeister  
S c h m a l e n b a c h

## Kraftloserklärung

Das Sparkassenbuch der Sparkasse Märkisches Sauerland Hemer - Menden

3006001105

ist nach erfolgtem Aufgebot durch Beschluss des Sparkassenvorstandes für kraftlos erklärt worden.

Hemer, 04.11.2019

Sparkasse Märkisches Sauerland Hemer - Menden  
Vorstand

  
Dr. Christian Wingendorf

  
Jörg Kötter



**Bekanntmachung****Verfahren gemäß § 68 Abs. 2  
Wasserhaushaltsgesetz – WHG  
Vollzug des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
-Feststellung der UVP-Pflicht-****Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 und 3 UVPG,  
des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls**

Die Stadt Balve, vertreten durch ihren Bürgermeister, Widukindplatz 1, 58802 Balve, plant an der Hönne von km 21,65 bis km 22,20 im Bereich des Schulzentrums die ökologische Verbesserung und Wiederherstellung der Durchgängigkeit. Zurzeit stellt sich das Gewässer abschnittsweise strukturarm dar und die Durchgängigkeit ist nicht gegeben. Im Zuge der geplanten Maßnahmen sollen diese Defizite behoben und die Hönne somit ökologisch aufgewertet werden. Der Betrachtungsraum liegt im Stadtgebiet Balve und erstreckt sich vom Schulzentrum bis ca. 250 m flussabwärts, zum Gewerbe Pickhardt & Gerlach GmbH.

Vornehmliches Ziel der Planungen ist es, die ökologische Durchgängigkeit an der Hönne wiederherzustellen sowie eine ökologische Aufwertung am Gewässer zu erzielen. Zu diesem Zweck sollen am Gewässer folgende Maßnahmen realisiert werden:

- Wiederherstellung der Durchgängigkeit im Unterwasser des Maßnahmengebiets durch Schleifen eines vorhandenen Absturzbauwerks und Installation einer Rauen Gleite
- Laufverlegungen und -verlängerungen
- Anlage einer Ersatzau
- Sohlanhebung
- Einbringen von Totholz

Das Vorhaben ist in Anlage 1 Spalte 2 zum UVPG unter der laufenden Nummer 13.18.2 mit dem Buchstaben „S“ gekennzeichnet und unterliegt somit einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 UVPG. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die UWB, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Unteren Wasserbehörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Kriterien sowie landesspezifischer Standortgegebenheiten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach den § 25 zu berücksichtigen wären.

Daher hat die Untere Wasserbehörde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 5 Abs. 3, Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen zur Feststellung der Nicht-UVP-Pflichtigkeit können nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Unteren Wasserbehörde des Märkischen Kreises, Heedfelder Straße 45, 58509 Lüdenscheid, nach Terminabsprache eingesehen werden.

Lüdenscheid, 04.01.2021

Märkischer Kreis  
Der Landrat  
-Untere Wasserbehörde-  
Az.: 45.3-66.31.00-02

Im Auftrage

Sieg  
Verwaltungsfachwirt

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzel Exemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter [www.maerkischer-kreis.de](http://www.maerkischer-kreis.de) kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzel Exemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.